

Wittkuhn Consulting

Unternehmensberatung

Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 7. Januar 2014

1.0 Unternehmensform, Aufgabengebiet, Stellung, Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Mit der Erteilung eines Auftrags gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem vollen Umfang von dem Auftraggeber als anerkannt.

Allgemeine Geschäfts- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, soweit sie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, nicht anerkannt.

Zur Unterstützung in Kundenprojekten der Auftraggeber (Projekteinsatz) wird die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ergänzend zu diesen AGB mit einem Vertrag beauftragt, in dem Inhalt, Form und Termine des jeweiligen Projektes festgelegt werden.

Mit weniger umfänglichen Unterstützungsaufgaben oder Vertragserweiterungen kann die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung von ihren Auftraggebern per E-Mail beauftragt werden.

Der Auftraggeber erteilt der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung die Unterstützungsaufgaben in elektronischer oder in sonstiger schriftlicher Form, per Fax, Postversand oder telefonisch - jeweils unter Angabe aller nötigen Daten, Termine und Informationen.

Ein Auftrag gilt grundsätzlich dann als erteilt, wenn dieser inhaltlich beschrieben vom Kunden gegengezeichnet, elektronisch positiv beantwortet wurde bzw. sich die Auftragserteilung aus dem Schriftverkehr durch positive Kommentierung oder seitens des Auftraggebers durch Bereitstellung von Unterlagen zur Durchführung des Auftrages ergibt. Der Auftrag gilt seitens der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung als angenommen, wenn diese den Auftrag gegengezeichnet, elektronisch positiv beantwortet bzw. entsprechend kommentiert.

1.2 Der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung steht es frei, eine angefragte Unterstützungsaufgabe zu übernehmen.

1.3 Wird der durch die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung für den jeweiligen Auftrag eingesetzte Mitarbeiter an der geplanten Unterstützung durch einen Umstand, der in seiner Person begründet ist an der vollständigen Durchführung der Unterstützung gehindert (z. B. durch Krankheit), so ist von der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung für die Zeit des Ausfalls ein gleichwertiger Ersatz zu stellen. Ist die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung dazu nicht in der Lage, wird diese Vertretung durch den Auftraggeber organisiert.

2.0 Allgemeine Pflichten der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung

2.1 Bei jeder Beauftragung informiert der Auftraggeber die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung über alle Rahmenbedingungen, Ansprechpartner und Zielsetzungen, welche für die jeweilige Unterstützung relevant sind. Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ist verpflichtet, dieses bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Etwaige Änderungen von Rahmenbedingungen oder Zielsetzungen im Verlauf einer Unterstützung, die der Auftraggeber der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung per E-Mail mitteilt, sind durch die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

Soweit Änderungen von Rahmenbedingungen oder Zielsetzungen im Verlauf einer Unterstützung zu einer Ausweitung eines ggf. zuvor veranschlagten Zeitbudgets führen, gelten diese als vom Auftraggeber beauftragt.

2.2 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung führt die übernommenen Unterstützungsaufgaben eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen durch; dabei beachtet die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung alle gesetzlichen Bestimmungen, die Regeln der vorliegenden AGB und alle ihr bekannten Regelungen und Bedingungen der jeweils beauftragten Unterstützung.

2.3 Bei Kundenprojekten des Auftraggebers verbleibt jegliche Projektverantwortung beim Auftraggeber. Daher wird die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung sämtliche Umstände, die den geplanten Projektablauf gefährden oder beeinträchtigen können, unverzüglich dem vom Auftraggeber benannten Projektleiter, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter oder Vorgesetzten, mitteilen.

3.0 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

3.1 Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Unterstützung des Auftraggebers seitens der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ist die Mitwirkung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber zur Erbringung folgender Mitwirkungshandlungen verpflichtet:

- Ernennung eines Mitarbeiters als Projektleiter bzw. Ansprechpartner bei Unterstützung seitens der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung in Projekten
- ausreichende Verfügbarkeit von Ansprechpartnern aus Fachabteilungen
- Bereitstellung notwendiger Unterlagen, beispielsweise von Dokumentationen, Prozessabläufen, Anforderungen, Systembeschreibungen usw.
- Bereitstellung sonstiger Kenntnisse, Kontakte, Rechte oder Gegenstände, die die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung zu ihrer Leistungserbringung benötigt.

Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung verpflichtet sich, alle erkennbaren Probleme bei der Erbringung ihrer Unterstützungsleistung unverzüglich und offen dem Projektleiter oder den Entscheidungsträgern des Auftraggebers zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erfolgen unentgeltlich.

Erbringt der Auftraggeber oder erbringen vom Auftraggeber beauftragte Dritte die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Mitwirkungsleistungen nicht, unzureichend oder verspätet, so führen dadurch verursachte Verzögerungen zu einer entsprechenden Verlängerung der im jeweiligen Auftrag oder Vertrag genannten Fristen und einer Verschiebung genannter Termine.

Aus nicht erbrachten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers resultierende Veränderungen der Rahmenbedingungen der Unterstützungsleistung der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung hat der Auftraggeber im Sinne von Abschnitt 2.1 nach den im Kapitel „Honorar, Aufwandsersatz“ geregelten Tagessatz zusätzlich zu vergüten.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

4.0 Honorar, Aufwendungs- und Auslagensatz

4.1 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung berechnet für ihre Tätigkeit ein in einem gesonderten Vertrag vereinbartes Honorar pro Mitarbeiter und Tag. Ein Tag umfasst acht Arbeitsstunden. Anteilig geleistete Tätigkeiten werden stundenweise abgerechnet.

4.2 Mit dem Honorar sind die vertragsgemäße Tätigkeit sowie die allgemeinen Geschäftskosten (Nutzung eines Büros und seiner Einrichtung) der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung abgegolten. Andere erforderliche und nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen, die der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, ersetzt der Auftraggeber nur im Fall einer gesonderten Absprache.

4.3 Reisekosten, Fahrten zwischen Bürositz des Beraters und Firmensitz des Auftraggebers werden gesondert berechnet. Die Fahrtkosten werden mit dem PKW werden mit 0,30 Euro / Km vergütet, wenn mit Anreise per Bahn, in Höhe der nachgewiesenen Kosten auf Basis der Tarife Bahncard 25.

4.4 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung weist in ihren Rechnungen an den Auftraggeber die Umsatzsteuer auf Honorar und Nebenkosten gesondert aus.

4.5 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung trägt für die ordnungsgemäße Anmeldung, Erklärung und Abführung von Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen selbst Sorge; dasselbe gilt für Umsatz- und Gewerbesteuer, soweit sie diesen Steuern unterliegt.

4.6 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung rechnet Honorar und etwaige Aufwendungen und Auslagen spätestens monatlich ab. Überschreitet die Laufzeit einer Unterstützungsleistung einen Monat, stellt die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung zum Ablauf jedes Kalendermonats Rechnungen in Höhe des bis dato angefallenen Honorars und der bis dato angefallenen Aufwendungen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von acht (8) Tagen nach Vorlage der entsprechenden Rechnung fällig.

4.7 Mit besonderem Hinweis kann zwischen dem Auftraggeber und der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung abweichend zu Punkt 4.6 vereinbart werden, dass die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung geleistete Stunden monatlich nur bis zu einer vereinbarten Höhe in Rechnung stellt. Die darüber hinaus geleisteten Stunden werden von der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung dokumentiert und von der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung im darauf folgenden Monat in Rechnung gestellt, sofern der Auftraggeber nicht um einen weiteren Aufschub der Rechnungsstellung bittet. Der Aufschub der Rechnungsstellung beträgt höchstens drei Monate. Ansprüche seitens der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung gegenüber dem Auftraggeber aus nicht in Rechnung gestellten Leistungen, Aufwendungen und Auslagen verfallen nicht.

4.8 Der Auftraggeber befindet sich im Zahlungsverzug, sofern eine Begleichung der Rechnung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Verzugszinsen finden Anwendung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ist daneben berechtigt, die vertragliche Leistungserbringung einzustellen oder den Vertrag aufgrund des Zahlungsverzugs des Auftraggebers zu beenden. Ein Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.

5.0 Wahrung von Vertraulichkeit

5.1 Sowohl die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung als auch der Auftraggeber verpflichten sich, alle ihnen während ihrer Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen über die geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des anderen, seiner Kunden und der bei ihnen und ihren Kunden beschäftigten Personen strikt vertraulich zu behandeln und vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Diese Pflichten werden durch die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses nicht berührt.

5.2 Die Verpflichtung gemäß Abschnitt 5.1 bezieht sich insbesondere auf alle internen Vorgänge und Informationen der Vertragspartner und ihrer Kunden, auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren und sonstige geschäftliche und betriebliche Tatsachen, ebenso auf Entwürfe, Aufzeichnungen, usw. Die Verpflichtung bezieht sich ferner auf Angelegenheiten, die geeignet sind, den Vertragspartnern oder ihren Kunden oder den dort beschäftigten Personen Schaden zuzufügen oder deren Ansehen in irgendeiner Weise zu schädigen.

5.3 Mitarbeiter des Auftraggebers und Mitarbeiter der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung gelten nicht als "Dritte" im Sinne der Abschnitte 5 und 6 dieser AGB.

6.0 Behandlung von Unterlagen

6.1 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie alle Unterlagen, die Informationen der in Abschnitt 5 genannten Art enthalten, ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

6.2 Der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ist es untersagt, Kopien irgendwelcher Unterlagen über Informationen gemäß Abschnitt 5 für andere Zwecke als für die Durchführung von vertragsgemäßen Tätigkeiten anzufertigen.

6.3 Erfordert die Durchführung eines Auftrages es, Unterlagen an Dritte zu geben, so wird die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung sicherstellen, dass die Unterlagen seitens des Dritten in gleicher Weise geheim gehalten werden.

7.0 Eigentum und Nutzungsrechte

7.1 Das Eigentum an beweglichen Sachen geht vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der jeweiligen vertragsgemäßen Vergütung an den Auftraggeber über.

Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung räumt die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an den speziell für den Auftraggeber entwickelten bzw. erbrachten Arbeitsergebnissen für interne Zwecke des Auftraggebers in dem Umfang, der für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist, ein.

7.2 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse für alle Zwecke, insbesondere für andere Kunden, zu nutzen und abzuändern, sofern dies nicht gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung dieser AGB verstößt.

8.0 Kundenschutz

8.1 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung verpflichtet sich, für Kunden des Auftraggebers - außer im Rahmen eines Auftrags des Auftraggebers - nicht tätig zu werden, soweit dies den Interessen des Auftraggebers entgegensteht. Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung hat sich insoweit jeder selbstständigen oder unselbstständigen, direkten oder indirekten Tätigkeit für Kunden des Auftraggebers zu enthalten.

8.2 Diese Kundenschutzvereinbarung gilt für die Laufzeit jeweiliger Vertragsverhältnisse.

9.0 Erwähnung in der Kundenliste.

Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung hat das Recht, den Auftraggeber (unter Angabe seines Namens und Verwendung seines Logos) in ihren Veröffentlichungen, Werbeunterlagen, Präsentationen und Angeboten, die für vorhandene und potenzielle Kunden bestimmt sind, als Kunde von Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung zu nennen sowie die Art der erbrachten Leistungen allgemein zu beschreiben. Dieses Recht geht auf etwaige Rechtsnachfolger der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung über.

10.0 Anwendung der AGB, Beendigung von Vertragsverhältnissen

10.1 Die vorliegenden AGB finden bei jeder Beauftragung der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung durch einen Auftraggeber Anwendung.

10.2 Jedes Vertragsverhältnis zwischen einem Auftraggeber und der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung kann beiderseits mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Quartal gekündigt werden.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.4 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.0 Beschränkung von Schadensersatzansprüchen

Für gesetzliche und vertragliche Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, haftet die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung nur nach Maßgabe der folgenden Absätze:

11.1 Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache (§§ 639, 444 BGB), arglistigem Verschweigen des Mangels einer Werkleistung oder Kaufsache

(§§ 639, 444 BGB) sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, höchstens aber auf das Zweifache der für den jeweiligen Auftrag gezahlten Vergütung der dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen sechs Monate beschränkt.

11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden, höchstens aber auf das Einfache der für den jeweiligen Auftrag gezahlten Vergütung der dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen sechs Monate begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung während des Verzuges ist die Haftung der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung ebenfalls auf den typisch vorhersehbaren Schaden, höchstens aber auf das Einfache der für den jeweiligen Auftrag gezahlten Vergütung der dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen sechs Monate begrenzt.

11.4 Die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung haftet nicht:

- für die Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung empfohlenen Datenverarbeitungsanlage oder Software,
- für Gewährleistungsmängel, mit denen eine von der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung empfohlene Datenverarbeitungsanlage oder Software behaftet ist,
- für unternehmerische Risiken, z. B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen usw.).
- für Lizenz- und Urheberrechtsverletzungen durch die Nutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software sowie anderer Werke im Sinne der Urheberrechts.

12.0 Verjährung

12.1 Soweit vertragliche Leistungen der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung betroffen sind, verjähren Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung auf Nachbesserung, Rücktritt, Minderung, Freistellung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, einen Monat nach Abnahme der betreffenden Leistung, es sei denn, die Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung handelte vorsätzlich.

12.2 Vorstehende Regelung gilt auch, sofern vertraglich die Lieferung von Gegenständen geschuldet ist. An die Stelle der Abnahme tritt in diesen Fällen, je nach der Versandungsform, der frühest mögliche Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

13.0 Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort ist Hamburg, soweit sich aus den auftragsbezogenen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Wittkuhn Consulting Unternehmensberatung nicht ein anderer Erfüllungsort ergibt.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise möglichst nahe kommt. In entsprechender Weise sind etwaige Lücken der AGB zu schließen.

Hamburg, den 7. Januar 2014